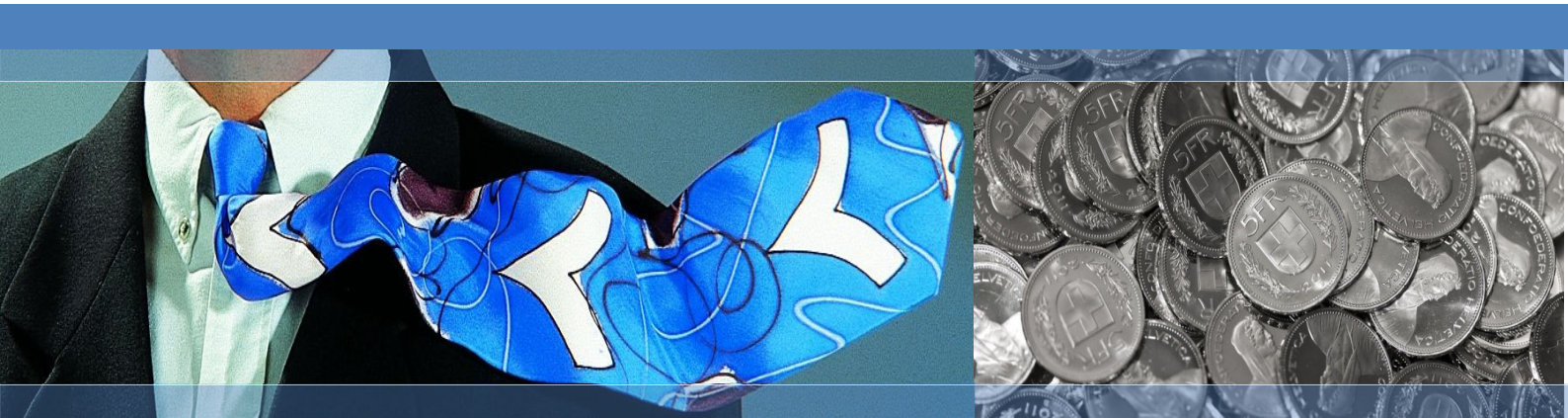


ENTSCHÄDIGUNGSVERORDNUNG

der politischen Gemeinde
(EVO)



vom 2. Juni 2021

- Revision vom 9. Oktober 2023

Inkraftsetzung 1. Januar 2022

Gemeindeverwaltung Stallikon

Reppischtalstrasse 53

8143 Stallikon

Tel. +41 44 701 92 00

E-Mail: kanzlei@stallikon.ch

Website: www.stallikon.ch

Inhaltsverzeichnis

	Seiten
A. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Geltungsbereich, Zweck	3
B. Entschädigungsansätze	3 - 4
Art. 2 Definition Jahresentschädigungen	3
Art. 3 Behördenentschädigungen	3
Art. 4 Sitzungsgelder / Taggelder	4
Art. 5 Spesenvergütung	4
Art. 6 Teuerungszulagen	4
Art. 7 Weitere Entschädigungen	4
Art. 8 Sozialversicherungsbeiträge	4
C. Versicherung und Rechtsschutz	5
Art. 9 Unfall- und Haftpflichtversicherung	5
Art. 10 Pensionskasse	5
Art. 11 Schutz vor ungerechtfertigten Angriffen	5
D. Übergangs- und Schlussbestimmungen	5
Art. 12 Inkrafttreten	5
E. Kommunale Genehmigung	5

Diese Entschädigungsverordnung (EVO) wird gestützt auf die Gemeindeordnung (GO) von der Gemeindeversammlung erlassen.

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich, Zweck

¹ Diese Verordnung regelt die Entschädigungen der Behörden, Kommissionen sowie der Funktionäre im Nebenamt der politischen Gemeinde Stallikon.

² Der Gemeinderat kann ergänzende Bestimmungen für den Vollzug in einem Behördenerlass festlegen.

B. Entschädigungsansätze

Art. 2 Definition Jahresentschädigungen

¹ Mit den Jahresentschädigungen gemäss Art. 3 sind sämtliche amtliche Tätigkeiten abgegolten.

² Besprechungen der Behördenmitglieder untereinander oder/und mit dem Gemeindepersonal sowie die Teilnahme an repräsentativen Anlässen, Mitarbeiterbeurteilungen und Bewerbungsgesprächen sind nicht entschädigungsberechtigt. Diese Tätigkeiten sind in den Jahrespauschalen erfasst.

Art. 3 Behördenentschädigungen¹

¹ Für die Erfüllung ihrer amtlichen Aufgaben werden den Mitgliedern folgender Behörden jährliche Jahresentschädigungen ausgerichtet:

a)	<u>Gemeinderat</u>	
	1. Präsidentin oder Präsident	Fr. 32'598.00
	2. Schulpräsidentin oder Schulpräsident	Fr. 31'547.00
	3. Mitglieder	Fr. 23'134.00
	4. Frei verfügbarer Betrag	Fr. 12'619.00
b)	<u>Schulpflege</u>	
	1. Mitglieder	Fr. 21'031.00
c)	<u>Baukommission</u>	
	1. Präsidentin oder Präsident (Mitglied des Gemeinderates)	Fr. 0.00
	2. Mitglieder	Fr. 2'313.00
d)	<u>Rechnungsprüfungskommission</u>	
	1. Präsidentin oder Präsident	Fr. 3'471.00
	2. Aktuarin oder Aktuar	Fr. 3'155.00
	3. Mitglieder	Fr. 1'998.00

² Gemeinderat und Schulpflege können in eigener Kompetenz Änderungen bei der Aufteilung der Jahresentschädigungen vornehmen, sofern die für die einzelne Behörde festgelegte Gesamtsumme nicht überschritten wird.

¹ Stand 1. Januar 2024: GRB Nr. 166 vom 9. Oktober 2023 (Teuerungszulage von 1.6 % gemäss RRB 1130/2023)

Art. 4 Sitzungsgelder / Taggelder

¹ Für die Teilnahme an den von zuständigen Behörden eingesetzten Sitzungen, Ausschüssen, Projektgruppen, Tagungen, Weiterbildungen, Workshops, Kursen und Augenscheinen mit offiziellem Mandat sowie als offizielle Abgeordnete, Delegierte oder beauftragte Kommissionen der Gemeinde (z. B. Zweckverbände, Anstalten, Prüfung von Anträge der Schulgemeinden usw.), sofern nicht die entsprechende Institution dem Behördenmitglied direkt eine Entschädigung oder Sitzungsgeld ausrichtet, werden folgende Sitzungsgelder ausgerichtet:

Sitzungsgeld pro Stunde	Fr. 50.00, mindestens Fr. 75.00
Taggeld für den ganzen Tag (höchstens 8 Stunden)	Fr. 400.00

² Sitzungen des Gemeinderates, der Schulpflege, der Baukommission und der Rechnungsprüfungskommission sowie die Teilnahme an Gemeindeversammlungen werden nicht gesondert mit einem Sitzungsgeld entschädigt. Die Sitzungsteilnahme ist in den Jahrespauschalen inbegriffen.

³ Der Gemeinderat passt die Sitzungsgelder und Taggelder den veränderten Verhältnissen in einem Behördenerlass an.

Art. 5 Spesenvergütung

¹ Für die Teilnahme an Sitzungen, Tagungen, Kursen, Weiterbildungen, Augenscheinen und amtlichen Verrichtungen werden die effektiven Fahrkosten und Spesen aufgrund der vorzuweisenden Belege ausgerichtet. Es gelten die gleichen Ansätze wie für das Gemeindepersonal.

² Der Gemeinderat legt die Übernahme von Weiterbildungskosten in einem Behördenerlass (Weiterbildungsreglement) fest.

Art. 6 Teuerungszulagen

Auf den pauschalen Jahresentschädigungen werden die gleichen Teuerungszulagen ausgerichtet, wie sie vom Regierungsrat für das Staatspersonal festgesetzt werden.

Art. 7 Weitere Entschädigungen

¹ Der Gemeinderat legt die Entschädigungen weiteren nebenamtlichen Funktionärinnen und Funktionäre, der Mitglieder der unterstellten Kommissionen sowie des Wahlbüros in einem Behördenerlass fest.

² Der Gemeinderat kann Behörden-, Kommissions- und Arbeitsgruppenmitgliedern für ausserordentliche Beanspruchung durch besondere Aufgaben angemessene Zusatzentschädigungen für eine begrenzte Zeit ausrichten.

³ Funktionärinnen und Funktionäre, die selber Amtsräume stellen müssen, haben Anspruch auf angemessene Entschädigungen.

Art. 8 Sozialversicherungsbeiträge

Arbeitnehmerbeiträge an die Sozialversicherungen werden von den Entschädigungsansätzen abgezogen.

C. Versicherung und Rechtsschutz

Art. 9 Unfall- und Haftpflichtversicherung

¹ Die Gemeinde schliesst für alle Behörden- und Kommissionsmitglieder eine Unfall- und Haftpflichtversicherung ab. Für Dienstfahrten mit privaten Motorfahrzeugen besteht eine Vollkaskoversicherung.

² Die Prämien werden von der Gemeinde bezahlt. Der Gemeinderat legt die Einzelheiten für den Vollzug in einem Behördenerlass fest.

Art. 10 Pensionskasse

¹ Die Gemeinde schliesst, sofern die Aufnahmekriterien erfüllt werden, für jedes einzelne Behördenmitglied eine Versicherung bei der Personalvorsorge des Gemeindepersonals ab, welche auf der durchschnittliche Jahresentschädigung basiert.

² Die Prämien werden analog der Regelung für das Gemeindepersonal anteilmässig von der Versicherte oder vom Versicherten und von der Gemeinde bezahlt.

Art. 11 Schutz vor ungerechtfertigten Angriffen

¹ Die Gemeinde schützt ihre Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie die Funktionäre vor ungerechtfertigten Angriffen und Ansprüchen.

² Die Kosten für den Rechtsschutz werden von der Gemeinde bezahlt, wenn die Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie die Funktionäre im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit auf dem Rechtsweg belangt werden, oder wenn sich zur Wahrung ihrer Rechte gegenüber Dritten die Beschreitung des Rechtsweges als notwendig erweist.

D. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 12 Inkrafttreten

¹ Diese Entschädigungsverordnung tritt per 1. Januar 2022 in Kraft.

² Gleichzeitig werden die Bestimmungen Art. 29 bis Art. 35 Besoldungsverordnung der politischen Gemeinde (BesVO) vom 9. Juni 1999 sowie alle im Widerspruch zu dieser Verordnung stehenden kommunalen Erlasse und Beschlüsse aufgehoben.

E. Kommunale Genehmigung

Gemeindeversammlung

Die vorstehende Entschädigungsverordnung (EVO) der politischen Gemeinde Stallikon wurde von der Gemeindeversammlung am 2. Juni 2021 erlassen.

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Werner Michel
Gemeindepräsident

Roberto Brunelli
Gemeindeschreiber

10.10.2022/rb